

Bundesverband für freie Kammern e.V.*Riedelstr. 32*34130 Kassel

Staatsanwaltschaft Hamburg
Gorch-Fock-Wall 15
20355 Hamburg

Vorstand

Frank Lasinski (Vorsitzender)
Kai Boeddinghaus (Bundesgeschäftsführer)
Christian Anhalt
Dr. med. Maria Theresia Lautenschlager
Daniel Buechner
Johann-Georg Leblang
Stefan A. Duphorn
Gabi Aubele

Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Registernummer: VR 29713 B

Riedelstraße 32, 34130 Kassel

www.bffk.de
info@bffk.de
Telefon: 0561 9205525
Telefax: 0561 7057396

07. 08. 2018

per Telefax: 040 42798-1900

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15. Januar .2018 haben wir bei der Staatsanwaltschaft Hamburg Strafanzeige wegen des Verdachts der Untreue gegen gegen den ehemaligen Hauptgeschäftsführer, Prof. Dr. Schmidt-Trenz ,und den ehemaligen Präses Fritz-Horst Melsheimer der Handelskammer Hamburg gestellt.

Das Verfahren wurde dort unter dem Aktenzeichen 3306 Js 22 / 18 geführt. Mit Schreiben vom 23. Juli 2018 hat die Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass das Verfahren eingestellt wurde, da der Anfangsverdacht einer verfolgbaren Straftat nicht vorliege.

Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Hamburg haben wir mit Schreiben vom heutigen Tage Beschwerde erhoben. Mit diesem Schreiben erheben wir nun ergänzend

DIENSTAUF SICHTS BESCHWERDE.

Wir haben uns in unsere Einstellungsbeschwerde mit der aus unserer Sicht rechtsfehlerhaften Prämisse der Staatsanwaltschaft, der nicht nachvollziehbaren Legitimation der für die Handelskammer kostenwirksamen Mitglied im Wirtschaftsrat der CDU e.V. und den sonstigen Mitgliedschaften/Zuwendungen auseinandergesetzt, bei denen die Staatsanwaltschaft keine unzulässige Mittelverwendung erkennen wollte.

Zur Dienstaufsichtsbeschwerde sehen wir uns gezwungen, weil die pauschale und oberflächliche Legitimation von Zuwendungen der Handelskammer Hamburg in der Verantwortung des ehemaligen Hauptgeschäftsführers und Präsidenten für die Förderung von Kunst, Kultur, karitativen Zwecken und dem Sport durch die Staatsanwaltschaft im Ergebnis nicht nur rechtsfehlerhaft ist sondern angesichts der klaren rechtlichen Vorgaben (Gesetz und Rechtsprechung) an den Tatbestand der Rechtsbeugung heranreicht. Dabei ist klar, dass der Tatbestand der Rechtsbeugung nicht schon bei falscher Rechtsanwendung begründet ist (vgl. BGH, Urteil vom 29. Oktober 2009 - 4 StR 97/09).

Danach soll der Straftatbestand der Rechtsbeugung den Rechtsbruch **als elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege** unter Strafe stellen. Rechtsbeugung begeht daher nur der Amtsträger, **der sich bewusst und in schwer wiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt**. Das Tatbestandsmerkmal der "Beugung" enthält insoweit ein normatives Element, wonach nur **elementare Rechtsverstöße und offensichtliche Willkürakte** erfasst werden sollen (st. Rspr.; vgl. nur BGHSt 38, 381, 383; 40, 272, 283; 47, 105, 108 f.).

Alleine im Zusammenhang mit der von der Staatsanwaltschaft pauschal in Abrede gestellten Verfehlungen im Zusammenhang mit der Förderung von Kunst, Kultur, karitativen Zwecken und dem Sport sind diese Voraussetzungen aus unserer Sicht erfüllt. Mit der Stellung der Strafanzeige haben wir ausführlich auf die diesbezügliche klare Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 19. September 2000 1 C 29.99) und der Instanzgerichte (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12. Juni 2003 - 8 A 4281/02, VG Düsseldorf, Urteil vom 11. Mai 2016 - 20 K 3417/15) verwiesen. Wenn die Staatsanwaltschaft dann hier lapidar ausführt:

„Auch hinsichtlich der weiteren in der Strafanzeige aufgelisteten Zuwendungen handelt es sich nicht um solche, die für Zwecke verwendet wurden, die offenkundig nicht zum Aufgabenbereich der Industrie- und Handelskammern gehören. Dies wäre nach der maßgeblichen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nur dann der Fall, wenn ein inhaltlicher Bezug zu den Aufgaben der Kammern nicht erkennbar wäre, die Ausgabenpositionen also nicht einmal mehr am Rande die Belange der Wirtschaft des Kammerbezirks betreffen (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2010 - 8 C 20/09). Gemessen an diesen Maßstäben kann jedoch anhand

der hier vorliegenden Aufstellung der Buchhaltung der Handelskammer Hamburg zu sämtlichen Zahlungsanlässen ein nachvollziehbarer wirtschaftlicher Bezug hergestellt werden,“

dann wischt sie die klare Rechtsetzung durch Gesetz und Rechtsprechung einfach beiseite. Von einem „Ermessensfehler“ kann hier keine Rede mehr sein.

Unter keinem möglichen Gesichtspunkt kann die nachfolgende Liste der Förderung von Kunst, Kultur, karitativen Zwecken und dem Sport vor dem Hintergrund der Rechtsprechung durch eine IHK als zulässig erachtet werden.

Deutsche Olympische Gesellschaft, Landesverband Hamburg	52,00 €
List-Gesellschaft	55,00 €
Verein für Hamburgische Geschichte	45,00 €
Stiftung für die Förderung der Hamburger Kunstsammlungen	4.000,00 €
Deutsche Seemannsmission Hamburg	500,00 €
Kloosterverwaltung St. Ottilien	400,00 €
Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung	300,00 €
Plan International Deutschland e.V.	200,00 €
Martini-Klinik am UKE GmbH	100,00 €
Kinderkrebs-Zentrum Hamburg e.V	100,00 €
Kinder-Hospiz Sternenbrücke e.V	50,00 €
Gesellschaft der Freunde der Staats- und Universitätsbibliothek Carl-vonOssietzky e.V.	75 €
Zukunftskommission Sport	7.933,33 €
Hamburger Sportbund e.V.	433,16 €
Stiftung Freilichtmuseum am Kiekebe	400,00 €
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Region	245,00 €
Helms-Museum- Hamburger Museum für	144,30 €
Eimsbütteler Turnverband e.V.	119,00 €
Verband der Historiker und Historikinnen	111,40 €

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 19. September 2000 (1 C 29.99) ist seither wiederholt von Instanzgerichten angewendet worden und hat entsprechende Verfehlungen wie sie auch hier vorliegen geahndet. Das Bundesverwaltungsgericht hat dabei

hinsichtlich der Förderung präzisiert, dass die nur dann zulässig sein kann, wenn eine

„Anlage oder Einrichtung auf ein spezifisches Interesse der gewerblichen Wirtschaft ausgerichtet und von diesem gefordert“ (BVerwG, a.a.O., Rn 17)

ist. Gleichzeitig hat das Gericht verdeutlicht

„Dient hingegen eine Anlage oder Einrichtung dem allgemeinen Wohl, darf sich eine Industrie und Handelskammer nicht an ihrer Begründung, Unterhaltung oder Unterstützung beteiligen. Dies gilt auch, wenn die jeweilige Anlage oder Einrichtung zugleich der gewerblichen Wirtschaft von Nutzen ist.“ (BVerwG, a.a.O., Rn 17)

Wenn bereits nicht ersichtlich ist, dass die Förderung von Kunst, Kultur, Sport und karitativen Zwecken auch nur am Rande einen wirtschaftlichen Bezug aufweisen, so kann es vor dem Hintergrund der klaren Rechtsprechung kein Ermessen geben, welches die Verwendung von Mitteln für die Förderung von Kunst, Kultur, Sport und karitative Zwecken rechtfertigen könnte, wenn diese natürlich in erster Linie dem Allgemeinwohl dienen. Bezeichnend ist, dass die Staatsanwaltschaft – anders als bei der Kostenübernahme der Handelskammer für die Mitgliedschaft im Wirtschaftsrat der CDU e.V. - einen Versuch der Rechtfertigung solcher Zuwendungen erst gar nicht unternommen hat. Tatsächlich verdeutlicht die Darstellung auf der Internetsite der Handelskammer über den Zuwendungszweck z.B. zur Stiftung für die Förderung der Hamburger Kunstsammlungen selbst¹, dass es den behaupteten wirtschaftlichen Bezug eben gerade nicht gibt, sondern dass es sich hier um ein klassisches Mäzenatentum handelt. Genau dies steht einer IHK aber eben gerade nicht zu. Vergleichbares gilt für alle anderen o.a. Förderzwecke. Da die Anzeigenerstatter hier ausdrücklich auf die diesbezügliche Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen verwiesen haben, ist die diesbezügliche Ignoranz der Staatsanwaltschaft ein schlichtes Dienstvergehen. Nicht anders stellt sich dies für die Förderung von karitativen Zwecken dar. Hier hatten die Anzeigenerstatter auf die diesbezügliche Rechtsprechung des VG Düsseldorf aufmerksam gemacht, die die Staatsanwaltschaft ebenfalls ignoriert hat.

Wenn das Bundesverfassungsgericht erst kürzlich die Bedeutung des Rechtsschutzes von Zwangsmitgliedern der Kammern betont hat (vgl. BVerfG, Urteil vom 12. Juli 2017 - 1 BvR

¹ http://www.hamburger-wirtschaft.de/html/hw2006/artikel/13_starthilfe/06_12_18_stiftung.html

2222/12 und 1 BvR 1106/13, Rn 73), so ist die Ignoranz der Staatsanwaltschaft geeignet, den Rechtsfrieden zu stören, weil die Kammermitglieder dann offenkundig auf ein rechtsstaatliches Verfahren nicht vertrauen können, obwohl es hier durch Gesetz und Rechtsprechung klare Vorgaben gibt, die von den Verantwortlichen der HK Hamburg missachtet wurden.

Die offenkundige Missachtung von Gesetz und Rechtsprechung durch die Staatsanwaltschaft stellt mithin einen **elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege** dar. Da die Anzeigenerstatter die Sachverhalte und die rechtlichen Grundlagen präzise benannt haben, entfernt sich die Staatsanwaltschaft **bewusst und in schwer wiegender Weise von Recht und Gesetz**, wenn sie pauschal und oberflächlich die offenkundig rechtswidrige Mittelverwendung legitimiert. Dies stellt sich selbst als **elementaren Rechtsverstoß und offensichtlichen Willkürakt** dar.

Anders wäre all dies nur dann zu betrachten, wenn die Staatsanwaltschaft mit der Einstellung des Verfahrens einer politischen Weisung gefolgt sein sollte.

Mit freundlichen Grüßen



kai boedinghaus, Bundesgeschäftsführer²

² Computerfax; persönliche Unterschrift nicht möglich (vgl. zur Wirksamkeit GmS-OGB, Beschluss vom 5. April 2000 - 1/98; BGH, Beschluss vom 18. März 2015 - Az. XII ZB 424/14)